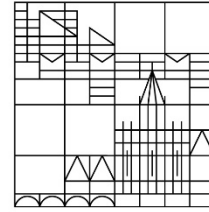


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 11/2022

**Satzung der Universität Konstanz
zur Durchführung der Gremienwahlen
(Wahlordnung – WahIO)**

Vom 22. Februar 2022

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

vom 22. Februar 2022

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 6 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Konstanz am 16. Februar 2022 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zu den Gremien durch die Mitgliedergruppen, insbesondere
 1. zum Senat (§ 6 Absatz 2 Nr. 2 Grundordnung)
 2. zu den Sektionsräten (§ 16 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung)
 3. zu den Fachbereichsräten (§ 19 Absatz 2 Nr. 2 Grundordnung)Sie gilt nicht für die Wahlen von Ausschussmitgliedern.
- (2) Gehören einer Mitgliedergruppe abzüglich der Mitglieder, die dem betreffenden Gremium kraft Amtes angehören, nicht mehr Mitglieder an, als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, so werden diese ohne Wahl Mitglieder des Gremiums. Sie sind hierüber von der Wahlleitung zu benachrichtigen.

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stellvertretung

- (1) Die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 19 Absatz 2, 22 Absätze 3 und 4, 49 Absatz 3, 60 Absatz 1 und 61 Absatz 2 LHG sowie § 14 der Grundordnung der Universität Konstanz. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1, 22 Absatz 3 LHG. Beurlaubte oder aus anderen Gründen freigestellte Personen sind für Ämter wählbar, deren Amtszeit voraussichtlich erst nach Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt.
- (2) Eine Person, die mehreren Wählergruppen oder Wahlbereichen angehört, ist nur in einer Wählergruppe bzw. nur in einem Wahlbereich wahlberechtigt und wählbar; diese bzw. dieser ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe bzw. derselbe. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit in einer Wählergruppe bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, die betroffene Person hat bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass sie ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will;

eingeschriebene und gleichzeitig an der Universität Konstanz hauptberuflich tätige Doktorandinnen und Doktoranden geben spätestens bis zum genannten Zeitpunkt eine entsprechende schriftliche Erklärung ab; entsprechendes gilt für Personen, die in mehreren Wahlbereichen (Fachbereichen oder Sektionen) wahlberechtigt und wählbar sind. Wird von einer bzw. einem in Satz 2 aufgeführten Doktorandin bzw. Doktorand bis zu dem genannten Zeitpunkt keine Erklärung abgegeben, wird sie oder er von Amts wegen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG zugeordnet. Im Fall einer möglichen Wahlberechtigung in mehreren Wahlbereichen und keiner fristgemäßen Erklärung der betroffenen Person richtet sich die Zuordnung danach, in welchem Wahlbereich die betreffende Person überwiegend beschäftigt ist; bei einer jeweils hälftigen Beschäftigung erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlbereich, in dem ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis besteht; bei zwei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen ist das länger andauernde ausschlaggebend; im Übrigen entscheidet das Los.

- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag).
- (4) Gewählte Mitglieder des Senats und der Sektionsräte müssen sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen, sofern sie verhindert sind. Die Stellvertretung findet durch die nach § 31 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 zum Nachrücken bestimmten Personen statt. Rückt eine Person als Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt ihre Befugnis zur Stellvertretung. Das verhinderte Mitglied zeigt der oder dem Vorsitzenden des Gremiums sowie der für die Sitzungsorganisation des betreffenden Gremiums zuständigen Stelle im Einzelfall so früh wie möglich und unverzüglich den Verhinderungsgrund an.

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 4

Zeitpunkt und Form der Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der oder die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Rektorin bzw. dem Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zu den unter § 1 genannten Gremien sollen gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § -5 dieselben. Bekanntmachungen sollen zusammengefasst werden.

- (3) Die Rektorin oder der Rektor legt fest, in welcher nach dieser Wahlordnung zulässigen Form die Wahlen durchgeführt werden: als Präsenzwahl mit Briefwahloption (II.) oder als Onlinewahl ohne Briefwahloption (III.). Soweit sich aus dem dritten Abschnitt keine abweichenden Regelungen für die Onlinewahlen ergeben, finden die Regelungen des zweiten Abschnittes entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Abstimmungsausschüsse, der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss und die Wahlleitung. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Die Rektorin bzw. der Rektor oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person bestellt vor dem Wahltag die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertretungen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität. Sie sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlussfassung ist im Umlaufverfahren möglich.
- (4) Die Wahlleitung sichert die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Bei einer Präsenzwahl leitet in jedem Wahlraum ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses, und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Universität. Zusätzlich zu Absatz 1 gilt, dass Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anderer Wahlorgane nicht Mitglied des Wahlprüfungsausschusses sein können.

§ 6 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung hat spätestens am 56. Tag vor dem Wahltag die Wahl amtlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten

1. die Gremien, zu denen gewählt wird, die Form der Durchführung der Wahlen, den oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
2. die Form der Durchführung der Wahl,
3. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit sowie die Zahl der von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer jeden Sektion zu wählenden Mitglieder für den Senat,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, dass bei der Wahl in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt wird, sowie der Hinweis unter welchen Voraussetzungen im Übrigen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. bei Präsenzwahl: die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
7. dass bei einer Präsenzwahl durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
8. bei Briefwahl: dass Briefwahlunterlagen nur bis zu dem Tag vor dem Wahltag, welcher jeweils durch die Wahlleitung festgelegt wird, beantragt und ausgegeben werden können,
9. bei Online-Wahlen: die erforderlichen Hinweise für die Stimmabgabe,
10. dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
11. dass eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat, Sektions- und Fachbereichsrat ausgeschlossen ist (§ 9 Absatz 3 LHG),
12. dass wahlberechtigt und wählbar nur ist, wer für die jeweilige Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Absatz 7, 61 Absatz 2 LHG sowie nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung.
14. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und von Anträgen auf Berichtigungen und Ergänzungen unter Angabe der damit verbundenen Fristen und Modalitäten sowie dem Hinweis, dass nach Abschluss der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.

§ 7

Wählerverzeichnisse

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis. Dieses ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem hervorgehen muss, für welche einzelnen Wahlen eine Person jeweils wahlberechtigt ist. Das Wählerverzeichnis ist spätestens bis zum 21. Tag vor dem Wahltag abzuschließen. Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Möglichkeit der Einsichtnahme sind am Schluss der Wählerverzeichnisse von der Wahlleitung zu beurkunden. Das Wählerverzeichnis kann bis zum 3. Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (3) Spätestens ab dem 42. Tag der Wahl ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Mitteilung durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens zwei Tage vor Abschluss des Wählerverzeichnisses Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem Widersprechenden und ggf. betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.
- (5) Änderungen des Wählerverzeichnisses im Rahmen des Berichtigungsverfahrens auf Antrag der Wahlberechtigten sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.
- (6) Die Wählerverzeichnisse werden in elektronischer Form erstellt und müssen folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung,
 5. bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden die Matrikel-Nummer,

6. die Fachbereichszugehörigkeit,
7. Zuordnung zur Wählergruppe,
8. Zuordnung zu den Wahlgremien,
9. Titel, 10. Namenszusatz,
11. Email-Adresse,
12. Beurlaubung (mit Beginn, Ende und Grund),
13. Sektionszugehörigkeit und ggf. Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung;
14. bei den Beschäftigten zusätzlich: Personalnummer und Dienstanschrift

Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende zusätzliche Eintragungen vorsehen:

1. Vermerk über die Stimmabgabe,
 2. Vermerk über die Änderung der Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe,
 3. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 4. Bemerkungen.
- (7) Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Einsicht in das Wählerverzeichnis zusätzlich oder ausschließlich online erfolgt und dass der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nach Absatz 4 online über ein Formular zu stellen ist. Die Wahlberechtigten sind über das Nähere zur Online-Einsicht in der Wahlbekanntmachung zu informieren. Die Authentifizierung und die Sicherung der Integrität des Systems sowie die Barrierefreiheit müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.

§ 8

Abschluss der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden:
 1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
 2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (2) Bei Abschluss der Wählerverzeichnisse wird jeweils ein Ausdruck in Papierform erstellt; bei dem Ausdruck entfallen die Angaben nach § 7 Absatz 6 Nr. 9 bis 14.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung in der amtlichen von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Form einzureichen; eine persönliche Abgabe vor Ort ist nur bis 16 Uhr möglich. Die Wahlvorschläge sind von einer Ansprechperson für den Wahlvorschlag einzureichen; diese Person kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber sein.
- (2) Der Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind, aber darf nicht mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.
- (3) Im Wahlvorschlag ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber anzugeben:
 1. Familienname,
 2. Vorname,
 3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
 4. bei Studierenden die Matrikel-Nummer,
 5. die Fachbereichszugehörigkeit,

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (4) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) enthalten. Erweckt dieses den Anschein, dass es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung handelt, oder ist es aus anderen Rechtsgründen unzulässig, streicht der Wahlausschuss das Kennwort. Auf dem Wahlvorschlag soll eine Person als Vertretung des Wahlvorschlags als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt werden.
- (5) Bei der Aufstellung der Listen soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden. Bei den Wahlen innerhalb der Sektionen für die Besetzung der Sitze im Senat soll in der Wählergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Anteil der nominierten Frauen mindestens ihrem Anteil in dieser Wählergruppe in der Sektion entsprechen. Ein Wahlvorschlag darf nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil er keine oder zu wenige Frauen berücksichtigt.
- (6) Im Fall von Nachwahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt.
- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; sie bzw. er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er bzw. sie der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zugestimmt hat. Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann auch von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account elektronisch an die Wahlleitung übermittelt werden, bei Listen ggf. gebündelt über die Ansprechperson des jeweiligen Wahlvorschlags zusammen mit den Screenshots der Versandemails.

- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung oder ein/e von der Wahlleitung benannte/r Beschäftigte/r Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Etwaige Mängel hat sie bzw. er der Ansprechperson des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn bzw. sie aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein. Wird diese Frist versäumt oder fehlen Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.
- (9) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach Absatz 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, macht die Wahlleitung dies bekannt und setzt in diesem Fall eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Wird bis spätestens am 32. Tag vor der Wahl kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, macht die Wahlleitung bekannt, dass die Wahl in der betroffenen Wählergruppe im betroffenen Wahlbereich nicht stattfindet. Die jeweiligen Sitze bleiben unbesetzt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerberinnen/Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind; in diesem Fall bleiben Sitze teilweise unbesetzt. Eine Nachfrist gemäß Satz 1 wird auch in den Fällen festgesetzt und bekanntgemacht, wenn von einer Wählergruppe einer oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen weniger als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (10) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

§ 10

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. mehr als dreimal so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu streichen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,

3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben oder
 5. die nicht wählbar sind.
- (3) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sowie die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder enthält. Sie ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung zu unterzeichnen.
- (4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen der Ansprechperson des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerberinnen bzw. Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens am siebten Tag vor der Wahl gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Wählergruppe zu enthalten:
 1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
 2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
 3. den Hinweis auf das Unterbleiben einer Wahl nach § 9 Absatz 8 letzter Satz LHG, sowie nach § 9 Absatz 9 Satz 2 WahlO,
 4. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 12 bis 13).

§ 12

Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn
 1. gesetzlich keine Mehrheitswahl vorgeschrieben ist,
 2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind und
 3. von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mehr als doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.

- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß dem Vordruck in den entsprechenden Feldern ankreuzt.
- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen-Höchstzahlenverfahren (§ 31 Absatz 1 Nr. 1).

§ 13

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

- (1) Bei der Wahl der Vertretungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für den Senat findet Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Dies gilt ebenfalls für alle weiteren Wählergruppen und Wahlbereiche, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 12 nicht vorliegen und von der Wählergruppe rechtzeitig mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler hat doppelt so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie oder er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen sowie einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie oder er auf dem Stimmzettel die Namen von Bewerberinnen oder Bewerbern gemäß dem Vordruck in den entsprechenden Feldern ankreuzt.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 31 Absatz 1 Nr. 2).

II. Präsenz- und Briefwahl

§ 14

Wahlräume

- (1) Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (2) Die Wahlleitung wahrt, unbeschadet des Hausrechts der Rektorin bzw. des Rektors, die Hausordnung. Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte etc. sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der Stölerin oder dem Störer um eine wahlberechtigte Person, so ist ihr, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 15

Abstimmung, Stimmzettel

- (1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen zu einer ordnungsgemäßen Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze. Bei Verwendung von Stimmzetteln in Papierform hat sie sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; dann hat sie die Wahlurnen zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat die Wahlleitung die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (2) Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern enthalten:
 - Familienname,
 - Vorname,
 - Wählergruppe,
 - Fachbereichszugehörigkeit sowie
 - ggf. Listenzugehörigkeit.

Mit Wahlvorschlägen eingereichte Kennwörter werden nur dann für die Stimmzettel übernommen, wenn in dem jeweiligen Wahlbereich in der betreffenden Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind.

- (3) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Die Stimmzettel müssen Felder und dürfen allgemeine Hinweise für die Stimmabgabe enthalten.
- (4) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzetteln bestimmt sich nach der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den zugelassenen Wahlvorschlägen; im Übrigen nach alphabetischer Reihenfolge.
- (5) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 16

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag für die Wahl sämtlicher Gremien, für die sie wahlberechtigt sind, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel in Papierform, Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Antrag auf Briefwahl kann nach Maßgabe der Wahlbekanntmachung schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 35 Absatz 3 gestellt werden. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt. Er muss von der Wahlleitung oder von der oder dem mit der Ausstellung beauftragten Beschäftigten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein.

Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (2) Wahlbriefumschläge werden mit dem Vermerk „Briefwahl“ und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen und an die antragstellende Person ausgehändigt oder übersendet. Der Stimmzettelumschlag kann die Wählergruppe erkennen lassen.
- (3) Briefwahlunterlagen können nur bis zu dem Tag beantragt und ausgegeben werden, welcher jeweils in der Wahlbekanntmachung nach § 6 Absatz 2 Nr. 7 festgelegt wird.
- (4) Wird von der beantragten Briefwahl kein Gebrauch gemacht, kann die wahlberechtigte Person die Stimmabgabe auch persönlich am Wahltag vornehmen, sofern sie zuvor die Briefwahlunterlagen vollständig der oder dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses übergeben hat.

§ 17

Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Die Wählerinnen und Wähler treten an den Tisch des Abstimmungsausschusses und weisen sich durch Vorlage
 1. ihres Studierendenausweises, enthält dieser kein Lichtbild, ist zusätzlich ein anderer amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen,
 - oder
 2. ihres Mitarbeiterausweises und Personalausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises mit Lichtbildaus. Der Abstimmungsausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit den vorgelegten Ausweisen.
- (2) Sofern eine Wahlberechtigung vorliegt, erhalten Wahlberechtigte zum Zwecke der Stimmabgabe den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begeben sie sich damit in die Wahlkabine oder eine andere vom Abstimmungsausschuss vorgesehene Schutzvorrichtung, füllen den Stimmzettel aus. Anschließend wirft die wahlberechtigte Person oder ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den Stimmzettel in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise in die Urne.
- (3) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der wahlberechtigten Person in dem dafür vorgesehenen Feld des Wählerverzeichnisses vermerkt.

§ 18

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet die wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel und steckt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt ihn. Sie bestätigt auf dem amtlichen Wahlschein durch Unterschrift, dass sie den beigefügten Stimmzettel persönlich, im Fall einer die Stimmabgabe hindernden gesundheitlichen Beeinträchtigung mittels einer Hilfsperson, gekennzeichnet hat und legt den amtlichen Wahl-

schein mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist.

- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. Die Wahlleitung kann der wahlberechtigten Person die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Dabei ist Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlleitung nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung in den Wahlräumen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.
- (5) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag. Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Stimmzettelumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Stimmzettelumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
 5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Stimmzettelumschlag befinden.
- (7) In den Fällen des Absatzes 6 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Stimmzettelumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 25) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (9) Der Stimmzettelumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wählerverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet. Unter Wahrung des Wahlheimnisses wird von einem anderen Mitglied des Abstimmungsausschusses der oder die Stimmzettel entnommen und danach in die Wahlurne geworfen.

§ 19

Schluss der Abstimmung

Die Wahlleitung stellt das Ende der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 18 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Die Wahlleitung hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

§ 20

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in den vorher dazu bestimmten und bekanntgemachten Räumen.

§ 21

Zeitpunkt und Art der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel spätestens am Tag nach der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus zwei Mitgliedern des Abstimmungsausschusses bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Die Wahlurne ist nach dem Schluss der Abstimmung in Gegenwart des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmezählung für die Dauer der Abwesenheit des Abstimmungsausschusses zu verwahren.
- (3) Die Stimmzettel werden von den Zählgruppen sortiert und auf Auffälligkeiten händisch geprüft. Anschließend werden die Stimmzettel in der Regel automatisiert eingelesen, in Bilddateien abgespeichert und elektronisch mit dem Uni-Wahl-Programm ausgewertet. In begründeten Fällen können die Stimmzettel auch händisch ausgezählt werden. Die Speicherung in Bilddateien wird in ausdrückbaren Importprotokollen erfasst. Nicht eindeutig erfasste Stimmzettel werden automatisiert angezeigt und von der Wahlleitung überprüft. Die elektronische Auswertung wird zudem mittels Stichproben von der Wahlleitung überprüft.

§ 22

Ermittlung der Zahl der Wähler und Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Wählergruppen gezählt.

§ 23

Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
 2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
 3. die mit Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal enthalten,
 4. aus denen sich der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. in denen die zulässige Gesamtstimmenzahl bei Verteilung der Stimmen auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber überschritten ist,
 6. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Abstimmungsausschuss nicht anzurechnen. Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben wurden, oder wenn die Stimmabgabe für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber fehlerhaft erfolgt ist.

§ 24

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Wählergruppe die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden folgende Ergebnisse ermittelt:
 1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. die auf alle Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
 4. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Wahlbeteiligung.
- (3) Bei Mehrheitswahl wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die für jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 25

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Wählerinnen und Wähler,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
 - e) der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und bei Verhältniswahl die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 5. die Wahlbeteiligung,
 6. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses und der Wahlleitung.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss
 1. die Niederschrift,
 2. die Stimmzettel und Wahlbriefumschläge,
 3. die Wählerverzeichnisse,
 4. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.
- (4) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

III. Onlinewahlen

§ 26

Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen für Online-Wahlen und eingesetzte Systeme

- (1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das eingesetzte elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht, und die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz sicherstellt. Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierearm zu gestalten. Die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl muss auch wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen möglich sein.
- (2) Externe Firmen können mit IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Onlinewahlen beauftragt werden, soweit dies im Rahmen von technischer Unterstützung und zur Umsetzung der Wahlprozesse erforderlich ist. Deren Mitarbeitende können hierbei einbezogen werden.
- (3) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis mit Klarnamen auf verschiedener Serverhardware geführt. Das Wählerverzeichnis mit Klarnamen wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.
- (4) Die eingesetzten Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahlzeiten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (5) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.
- (6) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (7) Die Wählerinnen und Wähler werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler in

elektronischer Form zu bestätigen. Die Verantwortung für den Einsatz geeigneter Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 obliegt den Wählerinnen und Wählern.

- (8) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

§ 27

Vorbereitung der Online-Wahl

- (1) Das Wählerverzeichnis wird dem Online-Wahlsystem in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Das Wählerverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen.
- (2) Stimmzettel müssen in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Darstellung und Inhalt des Online-Stimmzettels richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen; Abweichungen dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel darf darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, insbesondere keine Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. Der Online-Stimmzettel muss so erstellt sein, dass eine wahlberechtigte Person durch das Online-Wahlsystem nicht beeinflusst werden kann.
- (3) Die Online-Wahl ist gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung für den von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Wahlzeitraum einzurichten.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor der Freigabe des Online-Wahlsystems für die Durchführung der konkreten Online-Wahl die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Wahlordnung zu prüfen, insbesondere, ob
1. der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase nach den Vorgaben der Wahlbekanntmachung gesetzt sind,
 2. der Online-Stimmzettel den Vorgaben entspricht,
 3. das Wählerverzeichnis ordnungsgemäß dem Online-Wahlsystem zur Verfügung gestellt wurde,
 4. die elektronische Wahlurne leer ist,
 5. die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems funktionsfähig, vollständig und sachlich richtig sind,
 6. das Online-Wahlsystem im Wahlverlauf nicht mehr veränderbar ist,
 7. die Anwendungs- und Systemprotokolle aktiviert sind,
 8. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl im Online-Wahlsystem eingerichtet sind und
 9. die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Tests und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind.

Die Freigabe durch den Wahlausschuss erfolgt, wenn die Prüfung beanstandungsfrei bestanden wurde. Nach der Freigabe dürfen keine Veränderungen des Online-Wahlsystems mehr durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung und die Ent-

scheidung über die Freigabe sind in einer Niederschrift des Wahlausschusses zu protokollieren.

§ 28

Durchführung der Online-Wahl

- (1) Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl abgeben. Eine Stimmabgabe darf nur Wahlberechtigten möglich sein, die noch keine Stimme per Online-Wahl abgegeben haben.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Wahlzeitraum ab dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin möglich und endet zu dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin. Die Wahlleitung in Anwesenheit des Wahlausschusses überwacht das ordnungsgemäße Starten und Beenden der Online-Wahl zu den festgesetzten Zeitpunkten und protokolliert dies. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Hierüber sind die Wähler vorab zu informieren. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und alle Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet werden.
- (3) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Sie müssen bestätigen, dass sie ihre Stimme persönlich, im Fall einer die Stimmabgabe hindernden gesundheitlichen Beeinträchtigung mittels einer Hilfsperson, abgeben.
- (4) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (5) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen.

Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert. Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.

- (8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung auf einem in der Universität dafür vorgesehenen und gesicherten Gerät möglich.
- (9) Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 34 zur Wiederholung der Wahl Anwendung. Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

§ 29

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl

- (1) Im Rahmen der Ermittlung des Online-Abstimmungsergebnisses hat der Wahlausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren und dass das Online-Wahlsystem nach Freigabe nicht verändert oder unterbrochen wurde.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt automatisiert durch das Online-Wahlsystem unmittelbar nach Beendigung der Wahlphase nach § 28 Absatz 2. Dabei wird auch eine Protokolldatei über den technischen Verlauf der Online-Wahl gemäß Absatz 1 sowie über den Auszählungsvorgang erstellt. Nach Beendigung dieser Vorgänge werden die Ergebnisse systemseitig auf der Wahlplattform bereitgestellt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Online-Wahl protokolliert der Wahlausschuss die vom Online-Wahlsystem durchgeführte Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie die Erstellung einer Übersicht der folgenden Ergebnisdaten für jeden Wahlbereich und jede Wählergruppe:
 - 1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - 2. die Zahl der gültigen Online-Stimmzettel,
 - 3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel,

4. die Zahl der insgesamt abgegeben gültigen Online-Stimmen,
5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Online-Stimmen,
6. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Online-Stimmen sowie
7. die Wahlbeteiligung.

Eine Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen

- (3) Der Wahlausschuss stellt das Abstimmungsergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Das Abstimmungsergebnis der Online-Wahl ist in die Wahl Niederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (4) Die Richtigkeit der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses ermöglichen. Die Durchführung der Überprüfung und ein gegebenenfalls abweichendes Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren und dem Wahlprüfungsausschuss vorzulegen.
- (5) Das nach Absatz 3 Satz 1 festgestellte Abstimmungsergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrundeliegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahl Daten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.

§ 30

Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses, Aufbewahrung der Online-Wahlunterlagen

- (1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs zu kontrollieren und die Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsergebnisses unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Online-Wahl zu bestätigen. Er ist befugt, auf alle hierfür erforderlichen Daten und Dokumente und insbesondere auf alle Wahl Niederschriften, die Wahl Daten und die vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zuzugreifen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wahlzeitraums in geeigneter Weise hochschulöffentlich zu veröffentlichen.
- (3) Im Hinblick auf Absätze 1 und 2 ist sicherzustellen, dass die zur Kontrolle vorliegenden Daten keinen Rückschluss auf die Identität der Wahlberechtigten zulassen.

- (4) Das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Niederschriften des Wahlausschusses, das Abstimmungsergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle der in Satz 2 genannten Daten sind bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe revisionssicher aufzubewahren. Die System- und Anwendungsprotokolle, die Protokolldateien des Online-Wahlsystems, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, und der Inhalt der elektronischen Wahlurne werden nach Ablauf von zwei Monaten der für eine Wahlanfechtung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlanfechtung jedoch frühestens zwei Monate, nachdem die Entscheidung über die Wahlanfechtung rechtskräftig ist, vernichtet, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; die Vernichtung der Daten ist zu protokollieren.

IV. Wahlergebnis

§ 31

Ermittlung der Sitzverteilung, Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
1. Verhältniswahl
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und dabei von den gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerberinnen und Bewerber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlenverfahren). Jeder Wahlvorschlag enthält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Die Losung erfolgt durch einen durch die Wahlsoftware implementierten mathematischen Algorithmus unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses oder von Hand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
 - b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchst. a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerberinnen und Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertretungen gemäß § 2 Absatz 4 und Nachrückerinnen bzw. Nachrücker nach § 33 Absatz 1 der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Losung erfolgt durch einen durch die Wahlsoftware implementierten mathematischen Algorithmus unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlausschusses oder von Hand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses. Die Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertretungen gemäß § 2 Absatz 4 und Nachrückerinnen bzw. Nachrücker nach § 33 Absatz 1 festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

(2) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen, die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertretungen gemäß § 2 Absatz 4 und Nachrückerinnen und Nachrücker nach § 33 Absatz 1,
 - b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Feststellung der Stellvertretungen gemäß § 2 Absatz 4 und Nachrückerinnen bzw. Nachrücker nach § 33 Absatz 1,

7. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses und der Wahlleitung.

Soweit die Feststellung des Wahlergebnisses im automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz der Auswertungsprotokolle als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.

- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 32

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Stellvertretungen gemäß § 2 Absatz 4 und Nachrückerinnen und Nachrücker nach § 33 Absatz 1 bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Wählergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
 7. die Namen der Mitglieder, die nach § 1 Absatz 2 ohne Wahl Mitglieder des Gremiums sind.
- (2) Die Wahlleitung hat die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von ihrer Wahl in elektronischer Form zu benachrichtigen. Für die elektronische Form genügt eine Email an die Universitätsmailadresse (Vorname.Nachname@uni-konstanz.de) mit Hinweisen zur Frist für die Annahme der Wahl, zu Beginn und Ende der Amtszeit, ggf. vorliegender Stellvertretung, Mitteilungspflicht bei Ausscheiden aus dem Amt und Verweis auf die Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Geht von Gewählten innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Wahlleitung prüft, ob ein wichtiger Grund für die Nichtannahme der Wahl vorliegt.

V. Schlussbestimmungen

§ 33

Nachrücken, Rücktritt, Ruhen, Nachwahl

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, oder verliert ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit, tritt sein Amt nicht an oder legt es nieder oder scheidet aus einem sonstigen Grund aus, rückt gemäß den Vorgaben des § 31 Absatz 1 an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker/Nachrückerin). § 32 Absatz 2 gilt entsprechend. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Im Falle des Ruhens des Amtes gilt Absatz 1 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium.
- (3) Für Wahlämter mit einer mehr als einjährigen Amtszeit findet einmal im Jahr eine Nachwahl statt, wenn die ursprüngliche Liste erschöpft ist, oder der Gremienverwaltung bekannt wird, dass für die restliche Amtsperiode nicht genügend stellvertretende Mitglieder bzw. Nachrückerinnen oder Nachrücker zur Verfügung stehen werden, um die freiwerdenden Ämter zu besetzen. Die hierbei gewählte Nachwahlliste schließt an die ursprüngliche Liste der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und die dadurch ermittelten Ersatzpersonen an. Zunächst muss die ursprüngliche Liste erschöpft sein, ehe die auf der Nachwahlliste gewählten Personen nachrücken können.

§ 34

Wahlprüfung, Einspruch und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss prüft spätestens nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Absatz 4 innerhalb von vier Wochen die Wahlen. Er kann Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung Einspruch erhoben werden. Die Wahlleitung leitet Einsprüche an den Wahlprüfungsausschuss weiter, sofern sie ihnen nicht selbst abhelfen kann. Die Person, welche den Einspruch eingelegt hat, sowie der Wahlprüfungsausschuss werden über das Ergebnis der Prüfung und ggf. die Abhilfe benachrichtigt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Über den Einspruch entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet der Rektorin bzw. dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält die Rektorin bzw. der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat sie bzw. er diese aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind von der Rektorin bzw. dem Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Eine solche fehlende Relevanz für das Wahlergebnis wird in der Regel angenommen, wenn vereinzelt wahlberechtigte Personen an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert waren, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen waren, oder weil vereinzelt Personen an der Wahl teilgenommen haben, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt waren.
- (5) Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses, berichtigt um zwischenzeitlich ausgeschiedene und daher nicht mehr wahlberechtigte Mitglieder der Universität, gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Rektorin bzw. der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (6) Ist die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums rechtskräftig für ungültig erklärt worden, so führt das Gremium in der bisherigen Zusammensetzung die Geschäfte bis zum Zusammentreffen des auf Grund einer Wiederholungs- oder Neuwahl gebildeten Gremiums weiter. Die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit dieser Mitglieder wird durch die Ungültigkeit der Wahl nicht berührt.

§ 35

Fristen, Formvorschriften

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, endet die Frist nach Satz 1 um Mitternacht, im Fall einer persönlichen Abgabe um 16:00 Uhr. § 18 Absatz 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- (2) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Wahlordnung gilt als Wahltag der erste Wahltag.
- (3) Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben, eingescannt und über den von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account an die Wahlleitung elektronisch übermittelt wird.

§ 36

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Niederschriften der Wahlorgane und alle Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; alle übrigen Wahlunterlagen sind nach Beendigung der Wahlprüfung zu vernichten; abweichend hiervon sind im Fall eines Wahlanfechtungsverfahrens alle Wahlunterlagen bis Eintritt der Rechtskraft aufzubewahren. Wurde eine Wahl für ungültig erklärt, sind die für diesen Vorgang relevanten Unterlagen bis nach Beendigung der Prüfung der Wiederholungswahl aufzubewahren; § 18 Absatz 8 und § 30 Absatz 4 bleiben unberührt.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung der Wahlordnung vom 4. März 2019 (Amtl. Bekm. 9/2019) und der Änderung vom 11. März 2021 (Amtl. Bekm. 4/2021) außer Kraft.

Konstanz, 22. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -